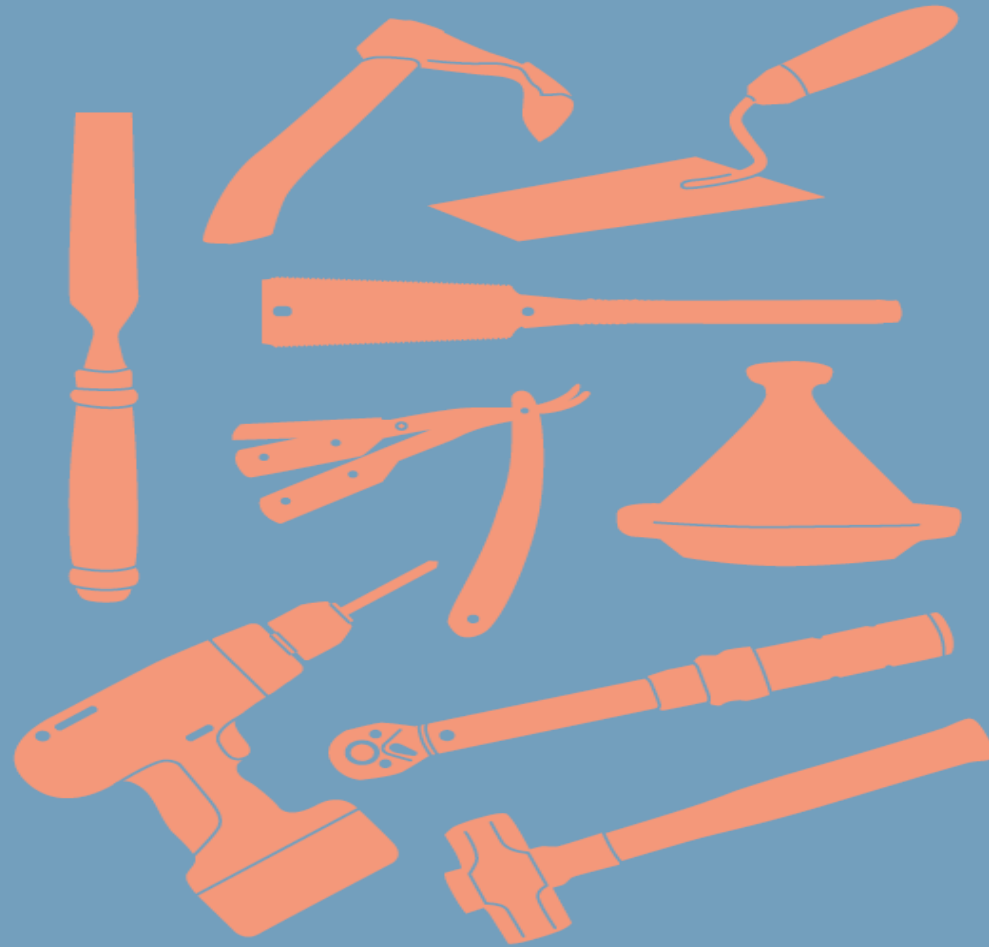


Neue Hände für's Handwerk – Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete im Norden

23. September, 14 Uhr bis 18 Uhr,
Messe Husum, Am Messeplatz 12–18,
25813 Husum



Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

Inhalt:

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken
 - a) allgemeine Voraussetzungen
 - b) Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken
 - c) Arbeitsaufnahme während des Asylverfahrens
 - d) Arbeitsaufnahme nach abgelehntem Asylverfahren
2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
 - a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren
 - b) Ausbildungsaufnahme während eines Asylverfahrens
 - c) Fortsetzung einer Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren
 - d) Aufnahme einer Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren
3. Sonstiges

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

a) allgemeine Voraussetzungen

- Zugang zur Erwerbstätigkeit gemäß § 4a AufenthG:
 - Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot
 - Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG, insbesondere:
 - Passpflicht / Identitätsklärung
 - Sicherung des Lebensunterhalts
 - Keine Ausweisungsgründe
 - Visumverfahren
- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen gelten grundsätzlich für alle Aufenthaltstitel

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

b) Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken

Neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 5 AufenthG gibt es für den Bereich der Erwerbszwecke die speziellen Voraussetzungen des § 18 AufenthG, insbesondere:

- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- Ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Ggf. Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis
- Ggf. Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation oder des Hochschulabschlusses
- Versicherung über die tatsächliche Ausübung der Beschäftigung
- Bei erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels (§18a und b AufenthG) nach Vollendung des 45. Lebensjahres
ggf. Gehalt in der Höhe von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

b) Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken

- § 18a AufenthG : Fachkräfte mit Berufsausbildung
 - erforderlich ist eine abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung
 - Aufenthaltserlaubnis wird zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung für die Dauer von 4 Jahren erteilt
- § 18b AufenthG : Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
 - erforderlich ist ein abgeschlossener und anerkannter Hochschulabschluss
 - Aufenthaltserlaubnis wird zur Ausübung jeder qualifizierten Tätigkeit für die Dauer von 4 Jahren erteilt
- § 18g AufenthG : Blaue Karte EU
 - erforderlich ist eine akademische Ausbildung, eine der Qualifikation angemessene inländische Beschäftigung und ein Gehalt in Höhe von mindestens 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

b) Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken

- Aufenthaltserlaubnis wird zur Ausübung jeder qualifizierten Tätigkeit für die Dauer von 4 Jahren erteilt
- Vorteile der Blauen Karte gegenüber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG:

Keine Vorrangprüfung durch die BA, schnellere Niederlassungserlaubnis, vereinfachter Familiennachzug, Mobilität (Weiterwanderung) innerhalb der EU nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland (betr. EU-Staaten, die ebenfalls die Blaue Karte eingeführt haben)

- § 19c AufenthG : sonstige Beschäftigungszwecke
 - Über § 19c AufenthG kann einem Ausländer auch unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden
 - Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung muss bestimmen, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

b) Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken

- Bsp.: Leitende Angestellte, Führungskräfte u. Spezialisten (§ 3 BeschV), Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV) oder kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung (§ 15d BeschV)
- In den meisten Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese prüft, ob die Arbeitsbedingungen stimmen – also z.B. Lohn und Arbeitszeiten (Ziel: Faire Arbeit bei fairem Lohn).

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

c) Arbeitsaufnahme während des Asylverfahrens

- Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG während des laufenden Asylverfahrens
- In den ersten drei Monaten besteht ein Beschäftigungsverbot
- Danach kann die Aufnahme einer Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AsylG durch die Ausländerbehörde erlaubt werden
- In den meisten Fällen bedarf es auch hier einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf z.B.
 - die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Praktikums zur Berufsorientierung
 - die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

d) Arbeitsaufnahme nach abgelehntem Asylverfahren

- Zumeist wird im Anschluss an die Ablehnung des Asylantrags eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt.
- Auch mit einer Duldung darf man grds. Arbeiten (sofern die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat).
- Zu beachten:
 - Beschäftigungsverbot innerhalb der ersten drei Monate (bzw. sechs Monate bei Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen)
 - Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ausgeschlossen (§ 60a Abs. 5b und 6 AufenthG)
 - wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen
 - bei Einreise mit dem Ziel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen
 - bei Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat (Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

d) Arbeitsaufnahme nach abgelehntem Asylverfahren

→ Sonderfall „Beschäftigungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60d AufenthG)

- Um mehr Sicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu schaffen gibt es die sog. Beschäftigungsduldung.
- Gedacht für Menschen, die eigentlich ausreisepflichtig sind, aber schon lange in Deutschland arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbst sichern.
- Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt (Möglichkeit der Verlängerung)
- Möglichkeit eines Anschlusstitels (insb. § 25b Abs. 6 AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

1. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

d) Arbeitsaufnahme nach abgelehntem Asylverfahren

→ **Sonderfall „Beschäftigungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60d AufenthG)**

- Voraussetzungen insb.:
 - Einreise bis zum 31.12.2022
 - geklärte Identität (Stichtagsregelung)
 - seit mindestens 12 Monaten geduldet (keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung)
 - seit mindestens 12 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt (mind. 20 Std./Woche)
 - Lebensunterhalt durch Beschäftigung gesichert
 - mind. hinreichende Sprachkenntnisse (Niveau A 2)
 - keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten
 - Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- § 16a AufenthG : Berufsausbildung / berufliche Weiterbildung
 - betrifft qualifizierte Berufsausbildung (in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf)
 - betrifft auch schulische Ausbildung (wenn diese nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt und sich der Bildungsgang nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet)
 - Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (oder eine Zustimmung nicht erforderlich ist)
 - Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Std./Woche

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- § 16d AufenthG : Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.
 - Feststellung der Erforderlichkeit durch eine nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle.
 - Aufenthaltserlaubnis wird für 24 Monate erteilt (Verlängerung um weitere 12 Monate möglich)
 - Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Std./Woche

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- § 16d AufenthG : Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - Voraussetzungen:
 - mind. hinreichende Sprachkenntnisse (Niveau A 2)
 - Qualifizierungsmaßnahme muss geeignet sein dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen
 - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme (sofern eine Zustimmung erforderlich ist)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- § 16d AufenthG : Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - Sonderfall „Anerkennungspartnerschaft“ nach § 16d Abs. 3 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit begleitender Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung. Voraussetzungen:
 - Berufsqualifikation, die von dem Staat in dem sie erworben wurde staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder ausländischer Hochschulabschluss der von dem Staat in dem er erworben wurde staatliche anerkannt ist
 - konkretes Arbeitsplatzangebot
 - Vereinbarung zw. Ausländer und Arbeitgeber über Verfahren der Anerkennung und Qualifizierungsmaßnahme
 - Geeignetheit des Arbeitgebers für Ausbildung oder Nachqualifizierung

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- mind. hinreichende Sprachkenntnisse (Niveau A 2)
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (sofern eine Zustimmung erforderlich ist)
- Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen im Einzelfall möglich (siehe § 16d Abs. 3 ff. AufenthG)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- § 17 Abs. 1 AufenthG : Suche eines Ausbildungsplatzes (oder Studienplatzes, Abs. 2)
 - Aufenthaltserlaubnis kann zur Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt werden
 - Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu neun Monate erteilt (kann auch erneut erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf Grundlage der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat).
 - Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Std./Woche und zur Ausübung von Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen.

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthaltserlaubnisse bei Einreise im Visumverfahren

- § 17 Abs. 1 AufenthG : Suche eines Ausbildungsplatzes (oder Studienplatzes, Abs. 2)
 - Voraussetzungen:
 - 35. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - Lebensunterhalt gesichert
 - Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde und
 - mind. hinreichende Sprachkenntnisse (Niveau A 2)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

b) Ausbildungsaufnahme während eines Asylverfahrens

- Ausbildung kann auch im Rahmen einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) aufgenommen werden
- Ausbildungsaufnahme kann erlaubt werden bei Aufenthaltsgestattung seit mindestens drei Monaten, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (sofern eine Zustimmung erforderlich ist)
- Ausbildungsaufnahme nicht möglich solange die Pflicht besteht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausnahmen (§ 61 AufenthG):

- Das Asylverfahren dauert mehr als sechs Monate,
- Keine Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat, und
- Asylantrag wurde nicht bereits als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt (außer bei aufschiebender Wirkung einer Klage)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

c) Fortsetzung einer Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren

- Ausbildung kann auch nach Ablehnung des Asylantrages fortgesetzt werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten:
 - 1) § 60c AufenthG : Ausbildungsduhlung (Antrag erforderlich !), wenn während des Asylverfahrens
 - eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatl. anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
 - eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen wurde, an die eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist (Bundesagentur für Arbeit muss hier einen Engpass festgestellt haben) und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.
 - Antrag auf Erteilung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden (sofern erforderlich muss zum Antragszeitpunkt die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beantragt oder erfolgt sein)

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

c) Fortsetzung einer Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren

- Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt
- Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn
 - a) ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt (z.B. Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat)
 - b) weniger als drei Monate geduldet
 - c) Identität nicht gemäß der Stichtagsregelung (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) geklärt ist
 - d) ein Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG vorliegt (z.B. Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat), oder eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung besteht
 - e) wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen.

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

c) Fortsetzung einer Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren

- Ausbildung kann auch nach Ablehnung des Asylantrages fortgesetzt werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten:
 - 2) § 16g AufenthG : Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (Antrag erforderlich !)
 - nahezu identische Voraussetzungen wie bei der Ausbildungsduldung
 - da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis handelt sind neben den Voraussetzungen des § 16g AufenthG auch allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insb. Sicherung des Lebensunterhalts)
 - Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer vom Ausbildungszweck unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Std./Woche

→ Sowohl die Ausbildungsduldung als auch die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung werden für die im
Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

2. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

d) Aufnahme einer Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren

- Auch nach abgelehntem Asylantrag ist die Aufnahme einer Berufsausbildung möglich
 - § 60c AufenthG : Ausbildungsduldung (s.o.)
 - Achtung: Wenn die Ausbildung erst nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren aufgenommen wird ist gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eine dreimonatige Vorduldungszeit erforderlich
 - § 16g AufenthG : Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (s.o.)
 - Achtung: Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung
 - § 60a AufenthG : Duldung
 - Beschäftigungserlaubnis u. Ausbildung ggf. möglich, aber keine Schutz vor möglicher Abschiebung

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

3. Sonstiges

- Nutzen Sie die Möglichkeit sich frühzeitig bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde oder den entsprechenden Migrationsberatungsstellen zu informieren
- Besprechen Sie alle Planungen frühzeitig mit der für Sie zuständigen Ausländerbehörde
- Sollte eine Ausreise unausweichlich sein ist dies nicht unbedingt das Ende. Nutzen Sie in einem solchen Fall die Möglichkeit freiwillig auszureisen und frühzeitig (auch bereits aus Deutschland heraus) einen Termin mit der deutschen Botschaft in Ihrem Heimatland zu vereinbaren um ein entsprechendes Visum für eine anschließende Wiedereinreise (z.B. zum Zweck der Ausbildung) zu beantragen. In diesem Zusammenhang besteht ggf. auch die Möglichkeit eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde einzuholen

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

3. Sonstiges

- Tipp für Ausbildungsbetriebe: Nutzen Sie die Möglichkeit des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG, wenn Sie eine Fachkraft aus dem Ausland beschäftigen oder ausbilden möchten.

Arbeitgeber können beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) in Vollmacht des Ausländers, der zu den nachfolgend genannten Aufenthaltszwecken einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

Umfasste Aufenthaltszwecke:

- § 16a AufenthG : Berufsausbildung
- § 16d AufenthG : Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 18a AufenthG : Fachkraft mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG : Fachkraft mit akademischer Ausbildung
- § 18c Abs. 3 AufenthG : Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung
- § 18g AufenthG : Blaue Karte EU

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

3. Sonstiges

- Aktuelle Zahlen (Stand August 2025):
 - § 16a AufenthG (Berufsausbildung): 1.596
 - § 16d AufenthG (Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen): 230
 - § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung): 2.170
 - § 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung): 1.090
 - § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung): 141
 - § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung): 29

Thema: Ausländerrechtliche Anforderungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !